

»Steuern im Studium« – Zur Absetzbarkeit von Aufwendungen im Studium: was geht, was geht nicht? –

Prof. Dr. Sebastian Schanz

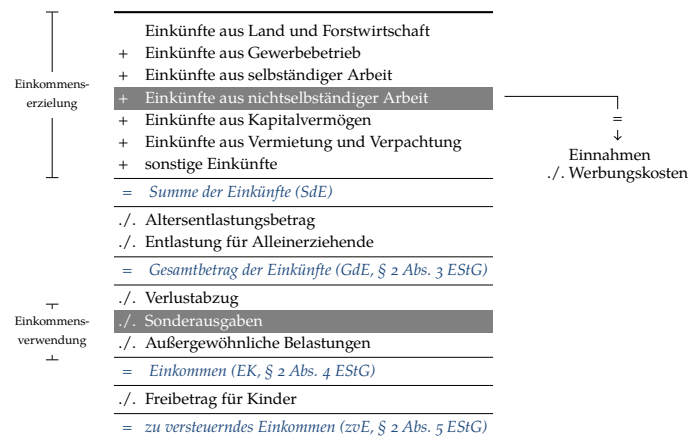
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Universität Bayreuth

Bayreuth, den 8. Mai 2014

Agenda

1. **Einblick in das deutsche Einkommensteuerrecht** 3
2. **Werbungskosten und Sonderausgaben** 8
3. **Verdienstgrenzen, BaFöG, Minijob, Kindergeld** 24
4. **Werbungskosten im Studium** 28
5. **Studium/Praktikum im Ausland** 32
6. **Wahlrechte** 35
7. **Verfahrensfragen** 36
8. **Abgabe der Steuererklärung** 39

»Systematik« der deutschen Einkommensteuer



Tariffunktion

Die Einkommensteuertariffunktion nach § 32a Abs. 1 EStG (Grundtarif) lautet:

$$S(zvE) = \begin{cases} 0 & \text{für } 0 \leq zvE < 8\,354 & \text{I} \\ (974,58 \times y + 1\,400) \times y & \text{für } 8\,355 \leq zvE \leq 13\,469 & \text{II} \\ (228,74 \times z + 2\,397) \times z + 971 & \text{für } 13\,470 \leq zvE \leq 52\,881 & \text{III} \\ 0,42 \times zvE - 8\,239 & \text{für } 52\,882 \leq zvE \leq 250\,730 & \text{IV} \\ 0,45 \times zvE - 15\,761 & \text{für } zvE \geq 250\,731 & \text{V} \end{cases}$$

$$y = \frac{(zvE - 8\,354)}{10\,000} \quad z = \frac{(zvE - 13\,469)}{10\,000}$$

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit I

- ▶ Nach dem Grundsatz des *Nettoprinzips* bilden die Einkünfte (aus nicht selbständiger Arbeit) die Einnahmen abzüglich der Aufwendungen zur Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen (Werbungskosten).
- ▶ Bei den Aufwendungen für das Studium handelt es sich (sofern Werbungskosten vorliegen) um *vorweggenommene Werbungskosten*, da die Einnahmen erst nach der Ausbildung erzielt werden.
- ▶ Die Einkünfte aus *nichtselbständiger Arbeit* zählen zu den Überschusseinkünften. Die Einkünfte sind der *Überschuss der Einnahmen* (§ 8 EStG) *über die Werbungskosten* (§ 9 EStG). Es kommt auf den *Zeitpunkt der Zahlung* an, in welchem Kalenderjahr die Einnahmen besteuert werden bzw. die Werbungskosten abzugsfähig sind. (Ausnahme: Lohn, dieser fließt in dem Kalenderjahr zu, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit II

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören u. a. die Einkünfte ...

- ▶ die im Rahmen eines Praktikums erzielt werden.
- ▶ aus der Tätigkeit als Werkstudent.
- ▶ die im Rahmen der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft erzielt werden.
- ▶ aus der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Einkünfte, die aus der Tätigkeit als Tutor (nicht als Hilfskraft) erzielt werden sind bis zur Höhe von insgesamt 2 400 EUR steuerfrei, § 3 Nr. 26 EStG.

Nicht abzugsfähige Ausgaben

- ▶ Neben dem *Nettoprinzip* zur Ermittlung der Einkünfte (Einkommenserzielung) sind Ausgaben und Einnahmen, die die *Konsumsphäre* betreffen für steuerliche Belange grundsätzlich unbeachtlich.
- ▶ In § 12 EStG regelt der Gesetzgeber die nicht abzugsfähigen Ausgaben.
- ▶ Dazu gehören gem. § 12 Nr. 5 EStG:

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

- ▶ *Begründung:* Die Erstausbildung gehört zur privaten Lebensführung (Konsumsphäre).

Werbungskosten I

- ▶ Legaldefinition der Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 EStG

¹ Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ² Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. ³ Werbungskosten sind auch ...

- ▶ Es folgt eine *nicht abschließende Aufzählung*, was Werbungskosten sind.
- ▶ Da die Aufzählung nicht abschließend ist, kann letztlich auf Basis stichhaltiger Argumente mit der Finanzverwaltung »verhandelt« werden. Zur »Kanalisation« der Verhandlungen existieren umfangreiche Richtlinien, an die sich die Finanzverwaltung halten muss.
- ▶ Für die Steuerpflichtigen ist jedoch nur das Gesetz maßgeblich. Wenn die Finanzverwaltung aufgrund ihrer Richtlinien/Erlasse anders entscheidet, steht der Rechtsweg (→ Finanzgericht (FG) → Bundesfinanzhof (BFH)) offen.

Werbungskosten II

- ▶ § 9 Abs. 6 EStG regelt dann explizit:

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

- ▶ Eine Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Kombination mit einem Hochschulstudium erfolgt z. B. beim Studium an einer Berufsakademie.

Sonderausgaben I

- ▶ Anders als Werbungskosten gehören Sonderausgaben zur *privaten Lebensführung*, d. h. Sonderausgaben sind eigentlich Ausgaben, die steuerlich nicht abzugsfähig sind.
- ▶ Einige Ausgaben lässt der Gesetzgeber jedoch (kulanterweise) zum Abzug zu.
- ▶ Dazu gehören auch die Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG lautet:

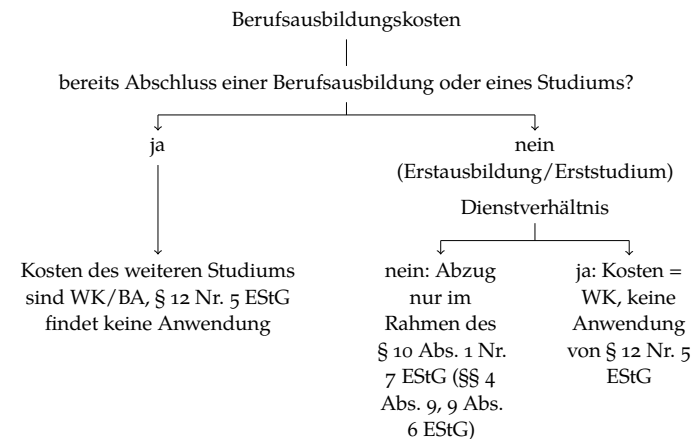
(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6000 Euro im Kalenderjahr. ² Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³ Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 6b, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, Absatz 4 Satz 7 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden;

Sonderausgaben II

- ▶ *Nachteil von Sonderausgaben:* Anders als bei den Werbungskosten kann kein Verlustvortrag generiert werden.

Berufsausbildungskosten



WK = Werbungskosten, BA = Betriebsausgaben

Beispiel 1 (Berufsausbildungskosten)

Rudolf Rüstig (R) sind in 2014 10 000 EUR an Bildungsaufwendungen entstanden.

In welcher Höhe und nach welcher Vorschrift sind die Aufwendungen in 2014 abzuziehen?

Lösung Beispiel 1 I

<i>Tätigkeit von 2010 bis 2013</i>	<i>Tätigkeit 2014</i>	<i>Behandlung der Kosten</i>
1. Besuch einer allgemeinbildenden Schule	kfm. Ausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses	Erstmalige Berufsausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses. Die Aufwendungen sind nach § 12 Nr. 5 EStG nicht als vorweggenommene WK abzuziehen. Sie sind jedoch als SA bis zu 6 000 EUR abzuziehen, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
2. Besuch einer allgemeinbildenden Schule	kfm. Ausbildung in einem Dienstverhältnis	Erstmalige Berufsausbildung innerhalb eines Dienstverhältnisses. Kein Fall des § 12 Nr. 5 EStG. Die Aufwendungen stellen WK nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar und sind voll abzuziehen.

Lösung Beispiel 1 II

<i>Tätigkeit von 2010 bis 2013</i>	<i>Tätigkeit 2014</i>	<i>Behandlung der Kosten</i>
3. Besuch einer allgemeinbildenden Schule	BWL Studium	Erststudium im Sinne von Erstausbildung. Die Aufwendungen sind nach § 12 Nr. 5 EStG nicht als vorweggenommene WK abzuziehen. Sie sind jedoch als SA bis zu 6 000 EUR abzuziehen, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
4. kfm. Ausbildung in einem Dienstverhältnis	BWL Studium	Erststudium, aber keine Erstausbildung. Kein Fall des § 12 Nr. 5 EStG. Die Aufwendungen stellen WK nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar und sind voll abzuziehen.

Lösung Beispiel 1 III

<i>Tätigkeit von 2010 bis 2013</i>	<i>Tätigkeit 2014</i>	<i>Behandlung der Kosten</i>
5. BWL Studium	kfm. Ausbildung im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme außerhalb eines Dienstverhältnisses	2. Berufsausbildung, da es sich beim BWL-Studium sowohl um ein Erststudium als auch um eine erstmalige Berufsausbildung handelt. Es liegt kein Fall des § 12 Nr. 5 EStG vor. Die Aufwendungen stellen WK nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar und sind in voller Höhe abzuziehen.

Masterstudium

- ▶ Das *Masterstudium* zählt (grundsätzlich) als *Zweitstudium*. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem sind abzugsfähig und fallen nicht unter § 12 Nr. 5 EStG, vgl. BMF-Schreiben vom 22.9.2010, Beck'sche Steuererlasse I § 10/10, insbesondere Rz 24.
- ▶ Die Aufwendungen für ein Promotionsstudium stellen ebenfalls Werbungskosten dar (Rz 26).

Beispiel 2 (WK/Sonderausgaben) I

Werbungskosten und Einnahmen (Fall 1)

	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	3 500	4 000	5 000	70 000
Werbungskosten	-1 200	-1 400	-1 500	-5 000
Einkünfte	2 300	2 600	3 500	65 000
Verlustvortrag	0	0	0	0
Verlustabzug	0	0	0	0
zvE	2 300	2 600	3 500	65 000
Einkommensteuer	0	0	0	19 061

Ergebnis: Da Einnahmen in den Jahren 2013 bis 2015 vorliegen, kommt es zu keinem Verlustvortrag durch Werbungskosten.

Beispiel 2 (WK/Sonderausgaben) II

Werbungskosten und keine Einnahmen in 2013 bis 2015 (Fall 2)

	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	0	0	0	70 000
Werbungskosten	-1 200	-1 400	-1 500	-5 000
Einkünfte	-1 200	-1 400	-1 500	65 000
Verlustvortrag	1 200	2 600	4 100	0
Verlustabzug				-4 100
zvE	0	0	0	60 900
Einkommensteuer	0	0	0	17 339

Ergebnis: Die Werbungskosten können vorgetragen werden und werden in 2016 von den Einnahmen abgezogen.

Beispiel 2 (WK/Sonderausgaben) III

Sonderausgaben und Einnahmen (Fall 3)

	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	3 500	4 000	5 000	70 000
Sonderausgaben	-1 200	-1 400	-1 500	-5 000
»Einkünfte«	2 300	2 600	3 500	65 000
Verlustvortrag	0	0	0	0
Verlustabzug	0	0	0	0
zvE	2 300	2 600	3 500	65 000
Einkommensteuer	0	0	0	19 061

Ergebnis: Gleiches Ergebnis wie im Fall des Vorhandenseins von Werbungskosten (Fall 1).

Beispiel 2 (WK/Sonderausgaben) IV

Sonderausgaben und keine Einnahmen in 2013 bis 2015 (Fall 4)

	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	0	0	0	70 000
Sonderausgaben	-1 200	-1 400	-1 500	-5 000
»Einkünfte«	-1 200	-1 400	-1 500	65 000
Verlustvortrag	0	0	0	0
Verlustabzug				0
zvE	0	0	0	65 000
Einkommensteuer	0	0	0	19 061

Ergebnis: Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Beispiel 3 (Werbungskosten)

	(1)	(2)
1. Einnahmen	4 400	800
2. tatsächliche Werbungskosten	980	200
3. Pauschale (§ 9a Nr. 1a EStG)	1 000	1 000
max {2.; min(3.,1.)}	1 000	800
= Einkünfte	<u>3 400</u>	<u>0</u>

Durch den Werbungskostenpauschbetrag können keine negativen Einkünfte generiert werden. Eine Zwölfteilung des Pauschbetrags findet nicht statt.

Beispiel 4 (Steuererstattung)

- ▶ Sie haben Einkünfte in 2014 i. H. v. 5 000 EUR (zweimonatiges Praktikum). Der Arbeitgeber zieht Ihnen Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 800 EUR ab. Zudem zieht er Ihnen Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. 1 000 EUR ab.
- ▶ Durch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (Abgabe einer Steuererklärung) erhalten Sie die 800 EUR an Steuern zurück. Die SV-Abgaben werden nicht erstattet.

Verdienstgrenzen I

BaFöG, Minijob, Kindergeld

- ▶ Einkünfte bis zu 8 354 EUR sind grds. steuerfrei (vgl. aber nachfolgendes Beispiel).
- ▶ *Vorsicht*, sofern Eltern *Kindergeld* beziehen sind die Grenzen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu beachten (20 Stunden pro Woche oder Minijob sind kein Problem; *Vorsicht*: in den Semesterferien sollten die Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung eingehalten werden (2 Monate, längstens 50 Tage), vgl. BMF-Schreiben vom 07.11.2011 Rz 27.).
- ▶ *BaFöG* ist gem. § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Verdienstgrenzen II

BaFöG, Minijob, Kindergeld

- ▶ *Minijob*, grds. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG, *aber*: der Arbeitgeber kann die Steuer pauschal bezahlen (§ 40a Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 EStG), in diesem Fall gehen die Einkünfte nicht in die Steuererklärung ein, es ist keine »Lohnsteuerkarte« nötig; wird die Steuer nicht pauschal erhoben, ist eine »Lohnsteuerkarte« nötig und die Einkünfte gehen in die Veranlagung mit ein, d. h. es können Werbungskosten gegengerechnet werden.

Beispiel 5 (Maximaler steuerfreier Verdienst) I

	EUR	
Bruttolohn		11 214,20
./. RV-Beiträge AN (9,45 %)	1 059,74	
./. KV-Beiträge AN (8,20 %)	919,56	
./. PV-Beiträge AN (1,025 % + 0,250 %)	142,98	
./. ALV-Beiträge AN (1,50 %)	168,21	
= SV-Beiträge Gesamt	2 290,50	
RV-Beiträge gesamt	2 119,48	
78 % davon	1 653,20	
./. RV-Anteil AG	1 059,74	
= abzugsfähige RV-Beiträge	593,46	593,46
./. abzugsfähige KV/PV/ALV		1 230,75
./. WK-Pauschale		1 000,00
./. SA-Pauschale		36,00
= zvE (≈ 8 354 = Grundfreibetrag)		<u>8 353,99</u>

Beispiel 5 (Maximaler steuerfreier Verdienst) II

- ▶ Insgesamt können 11 214,20 EUR zzgl. $12 \times 450 \text{ EUR} = 5 400 \text{ EUR}$ Einkünfte aus einem Minijob, also *bis zu 16 614,20 EUR steuerfrei* vereinbart werden.
- ▶ Die Beiträge zur Sozialversicherung sind »verloren« und werden nicht erstattet.

Werbungskosten im Studium I

1. *Lehrgangs- und Studien-, Tagungs-, Kurs- und sonstige Veranstaltungsgebühren*
2. *Arbeitsmittel*, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG (z. B. Laptop, Bildschirm, Drucker, Toner, Wartungskosten, oder ähnliche Hardware, Software, Fachliteratur (keine Tageszeitungen, aber auch Manuskripte), Stifte, Papier, Geodreieck, Druckkosten z. B. für Haus-, Seminar-, Zulassungs- und Abschlussarbeiten einschließlich Prozess- und Anwaltskosten, Internet- und Postgebühren);

Sofern die Anschaffungskosten 410 EUR (netto) nicht übersteigen, können die Aufwendungen sofort abgezogen werden, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG. (inkl. USt ergeben sich dann 487,90 EUR). Das Wirtschaftsgut muss selbständig nutzbar sein (ist z. B. bei einem Drucker nicht der Fall).

Werbungskosten im Studium II

Beispiel: Kauf eines Laptops für 900 EUR (brutto). Der Laptop muss über drei Jahre abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus den AfA-Tabellen.

3. Fahrtkosten im Rahmen des Studiums

Die Uni gilt nicht als regelmäßige Arbeitsstätte, die sog. Pendlerpauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG kommt nicht zur Anwendung. Es kommen vielmehr die Pauschalen für Dienstreisen (H 9.5 (Pauschale Kilometersätze) LStH) zur Anwendung.

Beispiel: Fahrt zur Uni mit dem Auto (Fahrrad) bei einfacher Entfernung von 1,9 km. Sie können pro (Hin- und Rück)Fahrt $1,9 \times 2 = 3,8 = 3 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR/km} = 0,90 \text{ EUR}$ geltend machen (bzw. $0,05 \times 3 = 0,15 \text{ EUR}$).

Werbungskosten im Studium III

4. *Kosten einer sog. Doppelten Haushaltsführung*, → sehr schwer durchzusetzen bei Studierenden, Voraussetzungen:
- Es muss eine eigenständige, selbst genutzte und getragene Wohneinheit vorliegen, beispielsweise in Form einer Wohnung aus Wohnbereich, Küche, Bad oder
 - die Kosten für einen gemeinsamen Hausstand mit anderen müssen zu größtenteils gleichen Teilen getragen werden, z. B. durch anteilige Mietzahlungen (entsprechend der Nutzung),
 - Beteiligung an den Nebenkosten einer Wohnung und an anderen gemeinsamen Kosten, z. B. für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs oder gemeinsam genutzte Dienstleistungen Dritter (Telefon, Internet, Fernsehgebühren).
 - Grundsätzlich muss somit das Prinzip des eigenständigen hauswirtschaftlichen Lebens erkennbar sein und dass nicht nur keine Eingliederung (auf Kosten anderer) in den Haushalt anderer Personen vorliegt.

Werbungskosten im Studium IV

Sofern doppelte Haushaltsführung vorliegt, können alle Kosten der Haushaltsführung (auch Mobiliar) sowie Familienheimfahrten geltend gemacht werden. Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten geltend gemacht werden.

- Übernachungskosten am Ausbildungsort*, z. B. bei auswärtigen Seminaren, Exkursionen etc.
- Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen* gem. § 9 Abs. 4a EStG, 24 EUR für 24 Stunden Abwesenheit, jeweils 12 EUR für An- und Abreisetag im Fall der Übernachtung, 12 EUR bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit.
- Zinsen für Studiendarlehen*

Es ist unschädlich, wenn die verausgabten Mittel von den Eltern stammen (z. B. im Rahmen monatlicher Unterstützungsleistungen).

Studium/Praktikum im Ausland I

- ▶ Doppelte Haushaltsführung im Rahmen eines Auslandsstudiums/Praktikums gut denkbar.
- ▶ Abzugsfähig sind dann Reisekosten (z. B. Flug), Kosten für Unterkunft sowie (in den ersten drei Monaten) Verpflegung. Die Verpflegungssätze sind jedoch vom jeweiligen Land abhängig, in dem das Studium oder das Praktikum durchgeführt wird.
- ▶ Grundsätzlich gilt in Deutschland das sog. *Welteinkommensprinzip*, demnach sind alle Einkünfte die ein Steuerpflichtiger hat – egal wo sie angefallen sind – in Deutschland (einkommen-)steuerpflichtig.
- ▶ *Problem:* Das Welteinkommensprinzip gilt i. d. R. auch im ausländischen Staat mit der Folge, dass sowohl im Ausland als auch im Inland besteuert wird.

Studium/Praktikum im Ausland II

- ▶ **Lösung:** Auf der Basis bilateraler Abkommen – sog. *Doppelbesteuerungsabkommen* (DBA) – wird einem der beiden Staaten das Besteuerungsrecht zugesprochen.
- ▶ **Problem:** Die Regelungen, die Deutschland mit anderen Staaten vereinbart hat, sind nicht für jeden Staat identisch.
- ▶ **Lösung:** Meistens orientieren sich die Regelungen an dem OECD-Musterabkommen.
- ▶ Art. 20 des OECD-Musterabkommens lautet

Art. 20 Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Studium/Praktikum im Ausland III

- ▶ In der Regel erfolgt die Bezahlung aus Deutschland, in diesem Fall liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 19 EStG vor.

Wahlrechte

- ▶ Bei verheirateten Paaren stellt sich die Frage nach der Art der Veranlagung: Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung?
- ▶ Im Fall von Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Arbeitslosengeld, Elterngeld etc.) kann die Einzelveranlagung vorteilhaft sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Verfahrensfragen I

- ▶ Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, § 25 Abs. 3 EStG. Die Steuererklärungspflicht wird in § 56 EStDV konkretisiert.
- ▶ Die Steuererklärung ist grds. bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres abzugeben, § 149 Abs. 2 Satz 1 AO.
- ▶ Die Finanzverwaltung kann die Abgabe einer Steuererklärung erzwingen oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen.
- ▶ Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt auf der Grundlage des § 46 EStG.
- ▶ Ist es möglich rückwirkend Steuererklärungen abzugeben? → Ja ..., aber!

Verfahrensfragen II

- ▶ Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 2 AO. (bei der Einkommensteuer unüblich, eher bei der Umsatzsteuer der Fall)
- ▶ Ergeht ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, kann, solange der Vorbehalt wirksam ist, die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden.
- ▶ Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abläuft, § 164 Abs. 4 Satz 1 AO.
- ▶ Die Festsetzungsfrist beträgt für die Einkommensteuer 4 Jahre (§ 169 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 AO). Wenn eine Steuererklärung abzugeben ist (Steuerklärungspflicht), kommt es zu einer Anlaufhemmung und die Festsetzungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde.

Verfahrensfragen III

- Die Anlaufhemmung beträgt maximal drei Jahre. Die Antwort lautet daher: Es können rückwirkend maximal bis zu 7 Jahre noch Steuererklärungen abgegeben werden.
- ▶ Wenn bereits Steuererklärungen abgegeben wurden, ist zu prüfen, ob die Steuerbescheide noch offen sind. (Steuerbescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder die vierwöchige Einspruchsfrist läuft noch).

Abgabe der Steuererklärung

1. Download »Elster« (Elektronische Steuererklärung) → das Programm nach der diebischen Elster zu benennen ist äußerst subtil
2. Ausfüllen des Mantelbogens
3. Ausfüllen von Anlage N (Nichtselbständigkeit)